

V Klausur CG1 - ZPT

Landgericht Memmingen

Az. 503456/15

Im Namen des Volkes

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Südthüringer Landgerichte GmbH, vertreten  
durch den Geschäftsführer Ulrich Schacht,  
Furtenschlößstraße 4, 96515 Sonneberg

- Klagen -

Prozesshelfer: Rechtsanwalt R. jur.  
Carl-Erich Hebel, Gabelstraße 44, 96515 Sonne-  
berg

gegen

Herrn Alexander Kern, Steinweg 1d,  
96515 SonnebergProzesshelfer: Rechtsanwältin Pauline  
Geiß, Wiesengrund 1, 98464 Hildsburg  
Kuchen

Nut des Landgericht Memmingen, Kammer 5 für Zivilsachen, durch die Richterinnen am Landgericht Arnold als Einzelrichtern auf der mündliche Verhandlung vom 10. November 2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klagen des Espenmann des Mahdrechers E 345 des Herstellers Russ/Schmuckhuden, Fahrgestell-Nr.: 55677H879, ist.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klagen 3.300€ nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. August 2015 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klagen zu  $\frac{1}{3}$ , der Beklagte zu  $\frac{2}{3}$  zu tragen.

3. Das Urteil ist betreffend die ausgesprochenen Zahlungs- und Kostentragungspflichten für beide Parteien vorläufig vollstreckbar, jedoch nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 10% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tafelberg

Die Parteien streiten über die Eigentumsverhältnisse bezüglich eines Mahdreschers und Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückzahlung eines darlehensvertraglichen Kaufvertrags.

Am 1.3.2013 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Lieferung eines Mahdreschers E345 des Herstellers Pons zum Preis von 55.000€ netto. Der Kaufpreis entspricht dem Spahlerwert eines solchen Mahdreschers.

Der Kaufvertrag sah hinsichtlich der Leistungsmodalitäten vor, dass der Besteller eine erste Rate 3 Wochen nach Lieferung bezahlen sollte und seitdem jährlich Anfang März Zahlungen zu leisten habe. Ein Eigentumsverbehalt war in die wurde in diesem Vertrag nicht vereinbart, jedoch strukturierte Zinsen im Hinblick auf Verzinsungen ausgewandert wurde:

„Jede Vertragseseb kann - bis zur endgültigen beiderseitigen Erfüllung des gesamten Vertrages - geteilt vom Vertrag zurücktreten.“

Ende März 2013 lieferte die Klägerin den im Tenor genannten Mahdrescher an den Besteller. Hierbei wurde ein Lieferschein beigegeben, auf dem fett gedruckt stand:

„Lieferung erfolgt unter Eigentumsverbehalt.“

Dem Beklagten fiel dieser Schallzug auf, nahm den Mahdrescher jedoch unanwendbar (Dammeter) entgegen. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Abdeckung der Verkleidung an einer Stelle nicht vollständig geschlossen. Der Kläger, die den Mahdrescher vom Hersteller bezog, war diese Umstand nicht bekannt.

der eine Fläche von 500  
zu 400ha Grundschuttet  
im Jahr 2013

Der Beklagte nahm den Mahdrescher im Folgenden ungesondert Gebrauch in Anspruch, wobei der Mahdrescher auf eine Gesamtnutzung von 10.000h ausgelegt war. Im Jahr 2014 wurde der Mahdrescher gar nicht benutzt, da die entsprechende Fläche vom Beklagten brach liegen gelassen wurden in der Erwartung, dass er vom Landwirtschaftsministerium eine sog. Ökopremie zu bekommen. Der Mahdrescher wurde in einer Mischensubstanz mit dem Hof untergebracht, auf dem der Beklagte auch mehrere Koten zu Mausejagd hielt. Durch die Entgegennahme und dem Verlust des Stroh als „neuwertig“ und die Nutzung des Mahdrescher bräufte dieser je 5.000€ an Wert ein.

Der Beklagte kann den vertraglichen Zahlungserfordernis zunächst nach, so dass die im Februar 2015 um eine Malifizierung. Eine entsprechende Einigung konnte erzielt werden, wovon noch mehr jährlich am 15. November die Raten zu leisten waren.

Am 1. April versuchte ein Mitarbeiter der Klägerin die Anweisung hin den

In Da Beteiligte  
bezeichnet den  
Vorgang, fuh  
kriterien und  
versucht den  
Mittelteil zu  
stern, was jeder  
messung

Mahlesche vom Teil des Beteiligten auf  
das Gelände der Klagen. Der Beteiligte ~~bestimmte~~  
~~den Vorgang, fuh~~ ~~kriterien~~, ~~versucht~~ ~~den~~ ~~Mittelteil~~  
Am selben Tag stellte die Klagen fest, dass  
von Mahlescher über durch Mausestich zerstört  
wurden. Das war nur wegen der fehlenden Abklärung  
möglich, was auf dem Gelände der Klagen sonst  
nicht geschah. Eine Reparatur würde 4000,- € kosten.  
Das Schadensbild liegt nahe, dass der Schaden um  
Beginn des Jahres 2015 entstanden.

Am 4. April erklarte die Klagen gegen dem  
Beteiligte den Rücktritt vom Vertrag. Mit Schreiben  
vom 15. April stellte sie dem Beteiligten zu- und  
als Nutzungsschuldigen Rechnung. Die vom  
Beteiligte schon geleisteten Zahlungen wurden mit weiteren  
Forderungen verrechnet. Mit Schreiben vom  
15. Juli 2015 forderte sie Zahlung weiterer  
15.000,- € für die Wiederaufbau und  
Wiederherstellung. Der Beteiligte hat ~~gezahlte~~ Zahlung  
~~verweigert~~ verweigert ~~unprozessual~~ gegenseitig  
Zahlung.

Die Klagen behauptet, dass die vom Beteiligte  
getätigten ~~Wirkungen~~ der Mahlescher, ~~mit Hilfe~~  
~~der sog. Pachtlohn~~, da pro Hektar bei einer  
Miete von Maschine und Arbeitskraft mit 25 €/1  
Hektar zu bezahlen wäre, und ~~der~~ der  
Gesamte der ~~Land~~ ~~aus~~ ~~schliff~~ ~~genutzte~~ Fläche des  
Beteiligte, die jährlich abgemietet werden kann,

ehen Rechtswert,  
Im Detailbild wie  
das unten

Drescher

~~Zu bestimmen sei:~~

Die Klagen (Behaupt), die vom Kläger Beilagen  
gegenüber Klagen entsprechen dem Drescher  
10.15.1970, der dieser jedoch bei weiter  
Beurteilung seiner Flächen hätte verwenden müssen.  
Daher meint die Klagen, dass sie Eigenformen des  
geliehen sei

Die Klagen beantragt,

1) festzustellen, dass die Klagen Eigentümerin  
des Mahdrescher F345, Fahr. ges. Nr. 5567  
TH 579, ist

hilfsweise,

den Beilagen zu verurteilen, an die Klagen  
den Mahdrescher an die Klagen zurück zu  
übergeben

2) den Beilagen zu verurteilen, an die Klagen  
35.000€ Zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von  
fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz  
seit Rechtsängigkeit zu zahlen.

Der Beilage beantragt,

die Klagen zu verurteilen

fest. mit

Der Beilage behauptet, die von ihm gegenüber  
Klagen entsprechen proportional der Umfang  
der zollischen Nutzung gemessen an der durch-



## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I

Die Klage ist, so wie ~~sein~~ die Anträge in der mündlichen Verhandlung gestellt wurden, zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GG.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim folgt aus §§ 12, 13 ZPO.

Die von der Klägerin von Schriftsatz vom 26.11.2015 erklärte Klageänderung war zwar dem Gericht nach § 263 ZPO als sachdienlich und somit zulässig zu behandeln. Indes ist der Schriftsatz nicht berodachtigungsfähig.

Die Erklärung wurde nach Ende der mündlichen Verhandlung und ~~ausserhalb und nach Ablauf des Verfahrens~~ abgegeben. ~~Insoweit~~

Beim § 276 ZPO zehlt weiters gemäß die fehlende Berodachtigungsfähigkeit, wenigstens entgegen des willkürs und ein Schriftsatz nach § 139 Abs. 5 ZPO wie hier geschehen, eine Ausnahme geben kann. Auf § 260 ZPO kommt es da ~~da~~ ~~da~~ nicht an. Diese Vorschrift gilt nur für

Gutachtenstil

←  
 Kernstück  
 des Antrags zu  
 1) besteht ein  
 ausreichtes rechtliches  
 Feststellungspunkte  
 des Klagen, da  
 die Beklagte ~~die~~  
 Eigenes des  
 Eigentümern von  
 Mahdroschi für  
 sich beansprucht.

✓ "Angriffs- und Verteidigungsmittel" also ein  
 Subjektives oder prozessuales Verlangen, das der  
 Durchsetzung oder Abwehr des prozessual geforderten  
 Anspruches dient. Nicht erfasst sind  
 demnach eigenständige Angriffe im Gestalt  
 eines neuen Klageantrags.

Ein solches ist unabhängig von § 296a ZPO  
 nach Ende der mündlichen Verhandlung nicht möglich.  
 § 296a erlaubt keinen weiteren Verhandlungsschluss

✓ Vielmehr geht die ZPO ausweislich § 204  
~~§ 204~~ § 253 II, 261 II, 297 ZPO davon

aus, dass ein Antrag nach Schluss der mündlichen  
 Verhandlungen nicht möglich sind. § 296a ZPO ergänzt  
 diese Regel insoweit lediglich hinsichtlich "Angriffs-  
 und Verteidigungsmitteln"

Ob es auch insoweit möglich ist, zumindest um  
 Abmahnung von Schriftsatzmaßnahmen neue Anträge zu  
 stellen, oder nicht vielmehr stets eine Wiedereröffnung  
 gem. § 256 ZPO nötig wäre, kann verbleibend  
 diskutieren, da der Antrag gegebenenfalls nach Ablauf  
 der Frist eingegangen. Die Frist ist nach

✓ Maßgabe von § 223 ZPO (Vor 1985 Abs. 1, 2 BGB)  
 um 24.11.2005 um 24.00 Uhr ab.

II Die objektive (kumulative) Klageabweisung des  
~~des~~ des unter 1.) gestellten Hauptantrags  
 und der unter 2.) gestellten Antrages ist  
 nach Maßgabe von § 260a ZPO zulässig.

Sehr schön!  
 plust

III

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1) vollumfänglich, hinsichtlich des Klageantrags zu 2) nur teilweise begründet.

1.

Die Klage ist Eigentum des im Termin bezeichneten Mahdreschers.

Dass sie dieses ursprünglich vom Lieferanten, der Firma Russ, erworben hat, ist als das Sache nicht unbestritten zu Grunde zu legen.

Diesem Eigentümer hat sie nach Maßgabe von § 913 S. 1 BGB ein Recht der Lieferung des Mahdreschers an den Beklagten an diesem Verfahren. Eine Übergangung setzt nach

Maßgabe von § 919 S. 1 nicht einem entsprechenden Publizitätsakt in Form einer Eintragung und einer dinglichen Eintragung voraus. Auch fehlt es hier.

Die Klage hat sich als Eigentum ~~nicht~~ Maßgabe von § 158 verschuldet und somit

ihre Übergangungsbefreiung, Verblieben nach Maßgabe von § 164 Abs. 1 BGB in Vertretung durch den Mitstreiter abgeben, ~~derzeit~~ ~~besteht~~ aufschreibend und die vollständige Kaufpreiszahlung bedingt, § 158 BGB.

Ein entsprechendes Erklärungsrecht folgt ausdrücklich aus dem Übergangenen Lieferchen. Der Beklagte hat ~~unter~~ ~~den~~ entsprechenden Schriftzug wahrgenommen, sodass die so

Gehaltstiel!

gestaltete Erklärung und Zusage ist  
Indem der Beklagte den Mahdrück demnach  
entgegen nahm, hat er das entsprechende (dieses)  
Angebot der Klagen samt der aufschiebenden  
Bedingung angenommen. Hier liegt kein Verstoß  
gegen das grundlegende GrSd, dass Schweregen  
von Erblasser zu kommen e. d. d. § 369  
HGB. Diese Grundsatz bezieht sich auf das Fehlen  
einer Pflicht, bedarf es nicht von tatsächlichen  
Verhältnissen, hier also der Entgegennahme der  
Machwe nach Kenntnisnahme der Bedingungen, ~~an~~  
wenn Erblasser zu sehen.

Die Annahme eines Ergebnisverschittes stellt  
auf nicht entgegen, dass er sich um Kauf-  
vertrag nicht verzeihen war. Insoweit ist  
das der Kern deutscher Zivilrecht imminente  
Trennungsprinzip zu beiden Zwer war es der  
Ulagen nicht gestattet, die Übergang zu  
bedingen, auf derselben Ebene wurde eine  
entsprechende Erfüllung demnach möglich. Da Beklagte  
hätte von der Ulagen protestus eine unbedingte  
Übergang verlangen können - eine Schwerege  
dieselbe Vereinbarung lässt die weichen Zwer  
kann aus entsprechenden vertraglichen Absprachen  
im Einzelteil gefolgert werden, dass ein Kauf  
mit einer bedingte dergleichen Erfüllung zu  
rechnen Grund - dies wird die hier relevant,  
wenn die Bedingung "verschitt" ist, nicht geht,  
war sie aber ersichtlich und viel fälschlich

von ~~Gläubiger~~ Kunde wahrgenommen wird  
 Die folglich versandte Behauptung ist mangels  
 vollständiger Zahlung durch den Beklagten  
 nicht eingetreten. <sup>respektive die dergl. Eingang</sup>

Die Erklärung der Klagen <sup>ist</sup> folglich  
 schwebend unwirksam (gestrichelt). Auf die  
 Frage, ob die Eingang wegen eines unzulässigen  
 Rücktritts der Klagen wegen Unmöglichkeit des  
 Bedingungsentfalls auch ~~unzulässig~~ unwirksam  
 geworden ist, kommt es sumit nicht an.

2.

Der Antrag zu 2) ist ~~unzulässig~~  
~~weil~~ nur in Höhe von 3.300€ begrenzt.

In dieser Höhe steht der Klagen ein  
 Zahlungsanspruch gegen den Beklagten wegen  
 dessen Nutzung des Mobilrechners ~~unter~~  
 seit 2013 im Umfang von 600h zu.  
 Diese Anspruch folgt aus §§ 346 Abs. 1 Hs. 1  
 a.E., Abs. 2 Nr. 1 BGB

Zwischen den Parteien besteht ein Rückge-  
 währschuldverhältnis.

Die Klagen ist von dem Kaufvertrag vom  
 1.3.2013 weisbar zuwacht getreten.

Hierfür kann sie sich jedoch entgegen des  
 Vertrags auf ein Fehlverhalten des Beklagten,  
 geteilt aber auf ein gesetzliches Rücktritts-

Stuy proune  
sind dass An-  
für Abhängig

in und  
der vertragl  
Bestimmungen

recht nach Maßgabe von § 323 BGB  
berufen. Soweit es die Zahlungsverbindlichkeiten  
betrifft, wurden die Regelungen einvernehmlich  
im Februar 2015 angepasst - es ist daher  
~~nicht~~ zu einer „Fehlungsvergütung“ gekommen,  
als der Beklagte im März 2015 Herrn Peter  
Zelle

Auch das Verhalten von des Beklagten vom 2.  
April 2015 stellt keinen Rücktritt grund dem  
(denkbar wäre unterfalls eine Rücktritt an/ § 324  
BGB); sein Verhalten war nach Maßgabe von  
§ 559 BGB gerechtfertigt. Unbenommen des  
Ergleichens der Ulagern war der Beklagte zum  
Besitz des Mietdreschers vertraglich und auch  
dinglich kraft seines Anwartschaftsrechts gebräutet.  
Er sollte ohne Versuchen den - rechtswidrigen -  
Besitzentzug zu verhindern.

Die Ulagern war jedoch nach Ziffer IV des  
Vertrages zum Rücktritt gebunden. Dass diese  
Bestimmung ein fizes Rücktrittsrecht stiftete, ist  
unstrittig. Wie schon § 346 Abs 1 BGB zeigt,  
sind vertragliche Bestimmungen zu einem  
Rücktrittsrecht möglich. Eine Gestaltungsgründe für  
wird kommen für ~~etwa~~ aus übliche Rücktrittsrechte  
mag es geltend AGBs gegenüber einem Nicht-  
Kaufmann sein, insoweit ist jedoch zu beachten,  
dass der Beklagte zwar gem. § 311 Abs 2 BGB Kaufmann  
ist (dies Bestimmung jedoch im Einzelfallen

in  
§ 307 Abs 1  
BGB.

ausgeschlossen wurde und somit nicht von dem  
Begriff einer AGB nach Maßgabe von § 305  
BGB unterfällt.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts war nicht  
hinreichend nach Maßgabe von § 149 BGB, dass  
es keinen tatsächlichen Grund geben muss, ist einem  
„freien“ Rücktrittsrecht immanent. Die Grenze für  
einem schikansen Verhalten ist nicht ersichtlich  
überschritten.

In Folge des Rücktritts hat der Besteller  
gem. § 346 Abs. 1 die „zugehörigen“ Nutzungs-  
zugesch. Nutzungen sind Frucht einer Sache  
oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche  
der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt,  
§ 100 BGB.

Anderes als der Besteller meint, ist die  
vergangene Nutzung einer Sache fortzuführen  
Sache daher gemäß § 100 Abs. 1 BGB noch recht  
als „unentgeltlich“ einzustufen.

~~Da es ebenfalls Nutzungen so~~ Anders als  
die Nutzung meint, kommt es bei noch nur  
auf die tatsächlich gezogenen Nutzungen an.  
Zus. (s. § 100 Abs. 1 BGB) grundsätzlich die  
Möglichkeit eines Gebrauchsverfalls genügen, diese  
Regel wird bei Rückgewährschuldverhältnissen  
deutlich. So spricht § 346 Abs. 1 ausdrücklich  
von „zugehörigen“ Nutzungen und auch § 347  
BGB an dieser, dass grundsätzlich die

keine Möglichkeit zur Nutzung nicht genügt.  
Entsprechend kann es nicht darauf ankommen,  
dass die Baulage in den Jahren 2013 und  
2014 den Maßstab auf 400 ha halb einsteht  
kann; maßgebend ist nur die Nutzung im Umfang  
von 600 ha.

ok

Das Bredliegenlassen im Jahr 2014 stellt eine  
Stöße Nutzung der Fläche, nicht eine solche der  
Maschine dar.

Diese Nutzungsverfehlungen sind gemäß § 346 Abs. 2  
Nr. 1 BGB unzulässig zu ersetzen, da eine  
Herausgabe in natura ausgeschlossen ist.

Bei der Bemessung des Wertersatzes ist nach  
§ 257 ZPO vorzugehen. Im Rahmen des billigen  
Ermessens ist es nicht angemessen auf  
den Durchschnitt der (falls nicht, s.u.) gemachten  
Hektar in Höhe von 25 € ha abzustellen. Dieser  
Derschnitt umfasst mehr als die Stöße Nutzung  
der Maschine, namentlich auch die Arbeit. Die  
Baulage hingegen hat seine eigene Arbeitskraft  
genutzt, also nicht menschen nicht etwas, weil  
das von der Klage geschlossen werden ist.  
Entsprechend erscheint es angemessener auf  
die anteilige Nutzungsdauer im Verhältnis zur  
„Lebensdauer“ der Maschine abzustellen und  
dieses Verhältnis auf den Sachwert zu replizieren.  
Da Baulage bei 5% der Lebensdauer in  
Stunden ausgeschöpft, der Wert der gegebenen  
Nutzung schließt sich daher auf

> Ein weitergehender  
 Anspruch und  
 Nutzungssatz  
 nach § 347 BGB  
 besteht nicht!

Beyng frei

$$55.000 € \times 0,06 = 3.300 €$$

Der Kläger stellt hingegen kein separaten  
 Anspruch auf Leistung des von Nutzergesetztes  
 wegen der - dem Umfang nach unstrah-  
 glichen Wertminderung iHv 11.000 € zu  
 gemäß § 346 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ~~BGB~~, Nr. 3 BGB

Soweit es die Wertminderung iHv 5.500 €  
 wegen der Entgegennahme des Mahdreschers  
 betrifft, ist schon zu erwarten, inwieweit hierin  
 eine Nutzung gesehen werden kann. Der Wertverlust  
 ist eine Folge von „Mahlgesetzen“ chemischer  
 Natur. Die Sache Entgegennahme ist der  
 gleiche von „genau“ gebräuchter. ~~Die~~  
 Insofern kann auch nicht auf § 346 Abs. 2 Nr. 3  
 BGB abgestellt werden. Die Formulierung „Ver-  
 schlechterung“ muss daher gehend verstanden werden,  
 dass eine Schönheits- oder funktionsbezogene  
 negative Abweichung zum vorherigen Zustand  
 gemeint ist welche man gerade wahrscheinliche  
 Verschlechterung genügen lassen, was letztlich die  
 Wirkung des § 346 Abs. 1 BGB (s. oben, gezogene  
 Nutzen) unterlaufen, wurde und der Schaden  
 für etwas Zellen müssen, dass dem Kern Vorteil  
 auf seine Seite gegenübersteht.

⇒ Die Klagen werden dem mehr zurück-  
bringen, als sie  
ursprünglich  
geleistet hat.

Sowohl es die wahre Wertminderung wegen  
der tatsächlichen Nutzung Getritts, gett ähnliches.  
Mißgefall muss der beim Schuldner empfundene  
Verlust sein - wollte man die Sache Wertminder-  
ung berücksichtigen, dürfte eine unbillige  
Doppelkompensation, da ~~erst~~ falls der Gläubiger  
wie gesehen jedenfalls ein Anspruch auf Ersatz  
des Werts der Nutzungen zusteht. 11

Dieses Ergebnis lautet schließlich auch im Wertungs-  
gespräch zwischen Kerner Kurrekter. Die Regeln des  
§ 346ff. sind nicht auf die vollständige Wieder-  
herstellung des status ex quo ante gerichtet, sondern  
auf eine Rückgewehr der erhaltenen Vorteile. Im  
Kernbereich Fall kommt erschwerend hinzu, dass  
die Beklagte für den Rücktritt Kerner Anlass  
gibt hat, diese also schlechtlings zu einem  
unersetzlichen Nachteil über Wert.

Schließlich hat die Klagen Kerner Anspruch  
auf Zahlung von 4.000€ gegen den Beklagten  
wegen der Mauerfußschäden an dem  
Mehrdrescher.

Dem Grunde nach liegt eine enen Anspruch  
auf Leistung von Wadersatz begehrende Verschle-  
terung des Mehddreschers vor, § 346 Abs 2  
Nr 3 BGB. Es ist unbestritten geblieben, dass  
die Schäden auf dem Hof des Beklagten

eingetragen ist.

Dass diese sämtliche Versuchsmaßnahmen getroffen hat und die somit Hinsicht der Schuldenschein Verschulden trifft, ist unbrauchbar. Etwas anderes folgt insbesondere nicht aus § 346 Abs 3 Nr. 3 BGB, gilt diese Vorschrift doch nur für den Fall eines gesetzlichen Rücktrittsrechts. Ein solches liegt da, wie gesehen, nicht vor.

Im weiteren ist zwar hards Zweifelhaft, dass die Klagen einen Widersatz anhand der Schuldenbeschränkungskosten berechnen will. Darauf kommt es aber letztlich nicht an. Der Anspruch ist nach Maßgabe von § 346 Abs. 3 Nr. 2 AA, 1 BGB ausgeschlossen. Die Klagen hat die Verschickterung zu vertreten, denn der Klagegegner war nur möglich, weil eine entsprechende Abdeckung fehlte.

Insoweit kann nicht eingewandt werden, dass die Klagen von diesem Fehler keine Kenntnis hatte. ~~Zwar~~ Zwar trifft einen Verkäufer, der nicht Hersteller einer Sache ist, hinsichtlich Herstellungs-mängeln mit Blick auf den eingeschriebenen Pflichtenkanon (geschuldet ist Verschickterung, nicht Herstellung), kein Verschulden bzgl. Herstellungs-mängeln, weil ersowohl insbesondere der Hersteller nicht als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers i.S.d. § 278 BGB eingewandert werden kann. Auf ein Verschulden kann es für § 346 Abs 3 Nr. 2 BGB aber auch nicht ankommen.

Vielmehr ist der Wertverlust dahingehend zu stufen, dass ein Umstand bereits dann zu "vertreten" ist, wenn es sich um einen entsprechenden Mangel des Vertragsgegenstandes handelt.

Daher spricht, dass die grundlegende Gedanke, dass der Schuldner die "Zufallsgefahr" trägt nicht mehr sachgemäß ist, wenn sich eine Gefahr verwirklicht, die ~~den~~ ~~die~~ ~~Sphäre~~ die in einem vertragswidrigen Verhalten des Gläubigers begründet ist - würde es zu keinem Rückschlüssen kommen, sondern dem Schuldner Ersatzansprüche zu. Dass dieser Prozess wegen eines Rückschlusses praktisch der Schuldner tragen soll, ist nicht einzusehen.

§ 340 II, 280 BGB

Ein schuldgleiches Anspruchs nach Maßgabe von § 543 III, 280 Abs. 1 BGB; § 346 Abs. 1, 3, 280 Abs. 1 BGB sowie § 343 Abs. 1 BGB steht jeweils jedenfalls am fehlenden Verschulden des Beklagten.

Ein Anspruch nach § 989, 990 BGB besteht ebenso nicht, der Beklagte war zum Besitz des Mahdreschers berechtigt.

hilfsweise zum Hilfsantrag 3)

Der Antrag war zulässig.

Auch dieser Antrag war unbegründet.

~~was~~ ~~gegen~~ ~~den~~ ~~Be~~

Das Berechtigungsverhältnis der Fläche steht,

Der Zinsenanspruch folgt aus § 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1 BGB

Wichtig, da der Antrag nicht als unzulässig abgewiesen wird

Keine leistung des Mahnwesens der  
 schon das hat kann wie gesehen von Anspruch  
 nach Maßgabe von § 346 Abs 1 BGB gesehen

Eine Anwendung von § 255 BGB würde einen  
 Schadensersatzanspruch seitens der Klägerin gegen  
 den Beklagten erfunden - ein solcher ist  
 nicht ersichtlich.

IV

Die Kostenentscheidung beruht auf ~~§ 91 ZPO~~  
 Ausgehend von einem Streitwert iHv 90.000 €  
 desweg der Klägerin mit 100 € also zu  
 ev. 2/3.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit  
 beruht auf § 709 S 1 ZPO. Mangels Vollstreb-  
 barkeit von Feststellungsurteilen war der Hauptsuchen-  
 tiner ersoweit von dem Ausspruch auszunehmen.  
 Auch ohne diesen Teil liegen die Werte der voll-  
 streckbaren Forderungen bei über 1500 € zu 1500 €.

(Unterschrift)  
 Rüdiger Arnold  
 ▽

## Beschluss

~~Der Streitwert wird auf 90.000 €~~

In dem Rechtsstreit Südhöringer  
Landgerichte GmbH - / Kern (Az 5 0  
3456/15) beschließt das Gericht:

Der Streitwert wird auf 90.000 € festgesetzt.

## Fremde 52

Wegen § 45 Abs 1 GKG war für den  
Gesamtschickwert ~~antrag~~ hinsichtlich Antrag 1)  
an der Hauptantrag zu berücksichtigen.

Der Hilfsantrag zu 2) war nicht GKG nicht zulässig,  
sondern schon nicht berücksichtigungsfähig, sodass  
dieser nicht Streitwertbildend wirken kann.

~~Der~~

Nach Maßgabe von § 46 GKG war der  
Antrag zu 1) - mangels Feststellung eines  
Anspruchs ohne präventiven Abschießung dem  
Schlichter als Mahdroscher - gem § 67 PO  
mit 55.000 € zu bewerten sowie der Antrag  
zu 2) gemäß § 3 PO mit 35.000 €.

Der Hilfsantrag war nicht wertbildend  
zu berücksichtigen, § 43 GKG.

Über den Betrag  
auf der einzelnen  
Wert der Punkte

~~Kleine Wert~~

B-Klausurenkurs

Hamburg, 09/2020

Eine in jeder Hinsicht gelungene Arbeit (teils wird gegen den Urteilsstil verstoßen!).  
15 Punkte.

Dr. Hülk